

Interpellation SP-Fraktion zum Teuerungsausgleich bei der Berechnung in der Sozialhilfe

1 TEXT

Begründung:

Die Teuerung trifft alle Menschen der Gemeinde, aber besonders diejenigen, die ohnehin wenig Geld haben und Sozialhilfe beziehen müssen. Dazu zählen zum Beispiel grosse Familien, Alleinerziehende, Working Poor (kein existenzsicherndes Einkommen trotz Erwerbsarbeit), Personen mit krankheitsbedingten Einschränkungen oder Rentner. Und es gibt immer mehr Menschen, die infolge der Teuerung unter die Armutsgrenze fallen.

Aus den Medien wird berichtet, dass die Lebenskosten (Miete, Energie, Lebensmittel, Kleider, Schuhe, Haushaltsartikel) im letzten Jahr überdurchschnittlich angestiegen sind. Dieser Trend hält an, eine Abschwächung ist momentan nicht in Sicht.

Als einziger Kanton in der Schweiz hat der Kanton Bern die Sozialhilfe-richtlinien seit 10 Jahren nicht mehr der Teuerung angepasst und bildet damit schweizweit das Schlusslicht. Das stellt eine unverhältnismässige Kürzung für die von Armut betroffenen Menschen dar.

Einige Gemeinden im Kanton Bern, wie zum Beispiel Madiswil oder die Stadt Thun haben dem Kanton eine Bittschrift geschickt, in der sie fordern, die Sozialhilferichtlinien auf das nationale Niveau anzuheben.

Deshalb wird der Gemeinderat gebeten, folgende Frage zu beantworten:

Wie gedenkt der Gemeinderat, den Teuerungsausgleich in der Sozialhilfe anzupassen?

Muri-Gümligen, den 21. März 2023 Kathrin Schnyder

L. Arnold, V. Legler, S. Fankhauser, A. Zaccaria, G. Grossen, B. Gantner, P. Messerli, H. Beck, W. Thut, Chr. Lucas, K. Jordi, K. Stein, S. Bähler, H.Gashi, M. Koelbing (16)

2 STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS

Die Sozialhilfe liegt in der Kompetenz der Kantone. Die materielle Existenzsicherung richtet sich in den meisten Kantonen nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Seit 2016 werden die Richtlinien von der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) genehmigt und zur Anwendung empfohlen.

Im Kanton Bern sind die Kompetenzen zur Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe durch das Sozialhilfegesetz (SHG) und der Sozialhilfe-verordnung (SHV) geregelt. Im Auftrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) hat die Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) ein Handbuch für die Sozialhilfe erarbeitet. In Stichworten und Suchbegriffen wird darin die Ausrichtung der individuellen Sozialhilfe geregelt. Das Handbuch wird laufend aktualisiert und ist für alle Gemeinden im Kanton verbindlich.

Seit 2009 hat die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) fünf Teuerungsanpassungen vorgeschlagen. Die jüngste erfolgte Ende letzten Jahres infolge des Ukraine-Kriegs. Analog zu den IV- und AHV-Renten, solle auch der Grundbedarf der Sozialhilfe um 2.5 Prozent erhöht werden (von zuletzt 1006 auf 1031 Franken). Die SKOS-Empfehlungen sind nicht bindend. 20 Kantone¹ haben diese Empfehlungen übernommen (Stand Oktober 2022). Der Kanton Bern verharnt auf dem Stand von 2011, hier erhält ein alleinstehender Sozialhilfebezüger 977 Franken pro Monat als Grundbedarf (GBL). Dieser Lebensunterhalt entspricht den alltäglichen Verbrauchsaufwendungen in einkommensschwachen Haushaltungen und stellt das Mindestmass einer auf Dauer angelegten menschenwürdigen Existenz dar. Im Kanton Bern gilt weiterhin der von den SKOS ab 2011 empfohlene GBL, ohne Berücksichtigung der seither eingetretenen Teuerung. Der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) stieg im März 2023 im Vergleich zum Vormonat um 0,2% und erreichte den Stand von 106,0 Punkten (Dezember 2020 = 100). Gegenüber dem entsprechenden Vorjahresmonat betrug die Teuerung +2,9%².

Im September 2022 forderte die Grossrats-Motion Nr. 196-2022 (Hasim Sancar, Grüne) die Sozialhilfe auf den aktuellen Stand zu bringen (damals wären es 1006 Franken gewesen). Der Regierungsrat lehnte diesen Vorstoss jedoch ab. Die Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) deponierte im Herbst 2022 beim Amt für Integration und Soziales (AIS) dasselbe Anliegen der Sozialdirektionen-Konferenz (SODK), dass der Grundbedarf aufgrund der anziehenden Teuerung zu erhöhen sei. Auf eine öffentliche Position wurde verzichtet, weil darauf vertraut wurde, dass der Teuerungsausgleich, wie in den anderen Kantonen ernst genommen würde. Die Gemeinde Muri b. Bern ist Mitglied der BKSE und die Leiterin der Sozialen Dienste nimmt regelmässig an Erfahrungsaustauschsitzungen der BKSE teil.

In einem offenen Brief (17.02.2023) reagiert die BKSE auf die öffentliche Antwort des Regierungsrates zur Motion Nr. 196-2022³. In der dreiseitigen Beilage werden 16 Argumente und ein Fazit dargelegt, weshalb die Anpassung der Teuerung des GBL auf das aktuelle Niveau der SODK-Empfehlungen aus fachlicher Sicht dringend nötig ist.

In der Gemeinde Muri b. Bern ist die Sozialkommission gemäss Art.16 -17

1

https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/Publikationen/Praxis_Anwendung/Merkblaetter/2022_10_Merkblatt_Auswirkungen_Teuerung_auf_Sozialhilfe.pdf

2 <https://www.bfs.admin.ch/news/de/2023-0448>

3 <https://www.bernerkonferenz.ch/aktuelle-informationen/>

Sozialhilfegesetz (SHG) verantwortlich für die Organisation und Aufgaben der Sozialen Dienste. Deren Kompetenzen und Entscheidungen müssen sich innerhalb der SKOS-Richtlinien⁴ und dem Handbuch der BKSE bewegen⁵, so dass sich beide Regelwerke auf die gesetzlichen Grundlagen (SHG und SHV im Kanton Bern) stützen. Innerhalb des vorgegebenen Rahmens gibt es einen kleinen Handlungsspielraum. Der Teuerungsausgleich gehört nicht dazu, da er geregelt ist. Ausser, die Sozialkommission der Gemeinde stellt zuhanden des Gemeinderats einen Antrag, diese Mehrauslagen via Gemeindebudget zu finanzieren, ohne die Kosten in den Lastenausgleich zu geben. Die interne Berechnung der Sozialen Dienste hat ergeben, dass für die aktuell 168 laufenden Dossiers im April 2023 zusätzlich 12'908 Franken nötig wären, um den Grundbedarf nach SKOS-Richtlinien zu bezahlen. Hochgerechnet auf ein Jahr könnten dies ca. 155'000 Franken an Mehrauslagen für die Gemeinde bedeuten, (je nach Dossierzahl und Klientenstruktur auch höhere Kosten). Würde dieser Antrag bewilligt, dann erst wäre die Gemeinde und deren Soziale Dienste befugt, den GBL gemäss SKOS-Richtlinien auszubezahlen. Diese Zusatzfinanzierung wird nicht vom Kanton mitfinanziert.

Der Gemeinderat sieht von dieser Variante jedoch klar ab und empfiehlt der Interpellantin und den Mitunterzeichnenden, das Anliegen bei Parlamentarier/innen des Grossen Rates zu lobbyieren, damit Abstimmungen zu Gunsten der sozial schwächsten Bevölkerungsgruppe zukünftige positiv ausfallen.

Ergänzend kann erwähnt werden, dass bereits seit vielen Jahren armutsgefährdete Personen (z.B. EL-Bezüger) durch die Gemeinde im Rahmen der Herbst-Winterzulage unterstützt werden. Dadurch soll Bedürftigen ermöglicht werden, sich für den Winter entsprechende Kleidung, Schuhe, usw. anzuschaffen.

Zudem hat der Gemeinderat in den letzten Jahren wiederholt klar Stellung bezogen, die SKOS-Richtlinien als Grundlage der Bemessung der Sozialhilfe zu anerkennen. Er hat dies einerseits beim Konsultationsverfahren zur Verordnung über die individuelle Sozialhilfe (SHV) wie in der Stellungnahme zur Interpellation Racine (SP), "Kahlschlag bei der Sozialhilfe?" getan. Im November 2019 unterzeichnete er die Charta Sozialhilfe Schweiz⁶, welche die Umsetzung der SKOS-Richtlinien fordert, um einen Beitrag gegen die Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung zu leisten.

Muri bei Bern, 1. Mai 2023

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident Die Sekretärin

⁴ <https://richtlinien.skos.ch/c-situationsbedingte-leistungen-und-integrationszulagen/c1-situationsbedingte-leistungen-sil-grundsaeetze/c11-erwerb-und-integration/>

⁵

<https://handbuch.bernerkonferenz.ch/stichwoerter/stichwort/detail/grundbedarf-fuer-den-lebensunterhalt-ubl/>

⁶ <https://charta-sozialhilfe.ch/charta/>

Stephan Lack

Corina Bühler